

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 613 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 130/73

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 130/73

2 Sa 420/72 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 11. Oktober 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Januar 1973 - 2 Sa 420/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1955 Dozent an der Deutschen Versicherungs-Akademie in Köln, einer privaten höheren Wirtschaftsfachschule, die als Ersatzschule im Sinne der Vorschriften des Schulordnungsgesetzes geführt wurde. Die Beklagte war der private Träger dieser Schule. Durch schriftlichen Vertrag vom 20. Juni 1961 begründeten die Parteien mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 unter Einweisung des Klägers in eine Planstelle als hauptamtliche Lehrkraft ein Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 8 der 3. Ausführungsverordnung zum Schulordnungsgesetz vom 10. Juli 1959 (Gesetz- und Verwaltungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 125). Dem Kläger wurden in dem Vertrag eine beamtengleiche Besoldungsregelung, Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13/13 a und eine beamtenmäßige Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugesichert.

In § 11 des am 20. Juni 1962 neu formulierten Vertrages war folgendes bestimmt:

"Die Lehrkraft kann diesen Vertrag zum 1. April eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Lehrkraft verliert diese alle Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Dem Schulträger steht die Kündigung des Vertrages nur zu, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere die folgenden anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche Pflichten und gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern;
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und der Bildungsideale der Schule;
- c) Entzug der Unterzeichnungsgenehmigung der Lehrkraft durch die Schulaufsichtsbehörde;
- d) Aufhebung der Schule oder Aufhebung der Planstelle bei der Verkleinerung oder Abbau der Schule. (In diesem Falle hat die Lehrkraft Anspruch auf Wartegeld bzw. Versorgungsbezüge)."

Neben der in dem schriftlichen Vertrag geregelten Vergütung erhielt der Kläger entsprechend einer seit 1955 bei der Beklagten für hauptamtliche Lehrkräfte bestehenden allge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

meinen Übung eine monatliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage von zunächst 200,-- und zuletzt 300,-- DM.

Nach Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (FHGE) wurde auf Antrag der Beklagten vom 8. Juli 1971 die Deutsche Versicherungs-Akademie Köln mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Fachhochschule Köln übergeleitet. Der Kläger wurde auf seinen Antrag gemäß § 8 Abs. 4 dieses Gesetzes in die Fachhochschule Köln übernommen und mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 vom Land Nordrhein-Westfalen zum Fachhochschullehrer auf Lebenszeit ernannt.

Mit Schreiben vom 25. August 1971 teilte die Beklagte dem Kläger u.a. folgendes mit:

"Auf Grund Ihres Übernahmeantrages in Landesdienste wird zum Zeitpunkt der vorgesehenen Übernahme, also dem 1. August 1971, Ihr bisheriges Anstellungsverhältnis mit unserer Gesellschaft gegenstandslos. Damit entfällt gleichzeitig die mit Ihnen bisher durch unsere Gesellschaft gewährte freiwillige Sonderzulage zu ihren Dienstbezügen."

Die Beklagte zahlte die Zulage von 300,-- DM noch in den Monaten August und September 1971 an den Kläger. In diesen Monaten zahlte sie auch noch das Gehalt, wobei sie insoweit für das Land Nordrhein-Westfalen in Vorlage trat.

Mit der Klage verlangt der Kläger die weitere Zahlung der von der Beklagten bisher gewährten Zulage im Betrag von monatlich 300,-- DM. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.600,-- DM nebst 4 % seit dem 31. März 1972 (mittleres Verfallsdatum) zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, beginnend mit dem 1. Oktober 1972 und endend mit dem Tage, an dem der Kläger Ruhegeld bezieht, längstens bis zum 31. Dezember 1988, monatlich 300,-- DM an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist der Anspruch auf Zahlung der Zulage mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Parteien entfallen. Der Kläger habe durch seinen Antrag auf Übernahme als Beamter in den Dienst des Landes Nordrhein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Westfalen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er nicht weiter in den Diensten der Beklagten stehen wolle. Im Hinblick auf diesen Übernahmeantrag habe die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger für beendet erklärt. In jedem Falle beinhalte das Schreiben der Beklagten vom 25. August 1971 wenigstens eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund, die nach § 11 des Anstellungsvertrages gerechtfertigt sei.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien, zumindest aber durch die im Schreiben vom 25. August 1971 enthaltene Kündigung aus wichtigem Grunde aufgelöst sei. Daher sei auch der Anspruch auf Fortzahlung der Zulage von 300,-- DM entfallen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht zunächst einen vertraglichen Erfüllungsanspruch des Klägers auf Fortzahlung der streitigen Zulage verneint. Dieser Erfüllungsanspruch ist rechtlich an den Bestand des Dienstverhältnisses der Parteien geknüpft. Denn die Zulage ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht aus dem unstreitigen Parteivorbringen gefolgert hat, ein Teil der dienstvertraglichen Vergütung des Klägers. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte die Zulage dem Kläger nicht im schriftlichen Anstellungsvertrag selbst zugesagt hat, sondern in einer auf einer betrieblichen Übung fußenden Sondervereinbarung. Es kann dabei offen bleiben, ob es sich um einen die Dienstleistung unmittelbar abgeltenden Teil der Dienstvergütung oder um Entgelt im weiteren Sinne - etwa eine Gratifikation - gehandelt hat. Denn auch Arbeitgeberleistungen der letzteren Art sind rechtlich an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden.

In der Beurteilung der demnach entscheidenden Frage, ob das Dienstverhältnis der Parteien auch nach der Übernahme des Klägers in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen fortbesteht, ist kein durchgreifender Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts zu erkennen. Das Landesarbeitsgericht sieht das Arbeitsverhältnis in erster Linie auf Grund übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien als beendet an. Dabei sieht es die Erklärung des Klägers in seinem fehlenden Widerspruch zum Schreiben der Beklagten vom 25. August 1971, der angesichts seines eigenen Antrags auf Übernahme in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen geboten gewesen wäre.

Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegende Feststellung verliert nicht, wie die Revision meint, ihre Grundlage deshalb, weil der Übernahmeantrag des Klägers nur die logische Folge einer von der Beklagten allein gesteuerten Entwicklung gewesen sei, die dem Kläger die Fortsetzung der Tätigkeit im Dienst der Beklagten unmöglich gemacht habe. Das letztere mag richtig sein. Auch in einem solchen Falle ist jedoch von einem Arbeitnehmer eine klare Äußerung zu erwarten, ob er sich den Maßnahmen des bisherigen Arbeitgebers anschließt oder nicht. Schließt er sich, so wie im Streitfall, diesen Maßnahmen durch Übertritt zu einem anderen Dienstherrn und durch alleinige zukünftige Dienstleistungen für diesen an, so wird dies nach der Lebenserfahrung als Einverständnis mit diesen Maßnahmen zu gelten haben. Der nicht einverständene Arbeitnehmer wird seine Ablehnung in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen, vor allem dadurch, daß er seinen bisherigen Arbeitsplatz nur unter Protest verläßt und mit klarem rechtlichem Vorbehalt die neue Stellung antritt.

Derartige Erklärungen des Klägers liegen nicht vor; sie fehlen auch in seinem vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich gewürdigten Schreiben vom 14. September 1971. Bei dieser Sachlage durfte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß aus dem Verhalten des Klägers den - rechtlich zulässigen - Schluß ziehen, er sei mit der Auflösung des Dienstverhältnisses einverstanden. Eine solche Auflösung ist ihm, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, im Schreiben der



Beklagten vom 25. August 1971 vorgeschlagen worden, und zwar nicht nur, wie die Revision meint, eine "faktische", sondern auch eine "rechtliche" Auflösung. Ein derartiger Unterschied ist der Rechtspraxis im allgemeinen fremd; er müßte, falls gewollt, besonders hervorgehoben werden.

Ist von der Auflösung des Dienstverhältnisses der Parteien auszugehen, so läßt sich der Klageanspruch auch nicht mit Hilfe des § 324 BGB begründen. Auch diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist frei von Rechtsirrtum.

2. Rechtlich nicht zu beanstanden ist weiter die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe durch die Aufhebung der Schule nicht vertragliche Pflichten gegenüber dem Kläger verletzt. Die Aufhebung der Schule ist im Anstellungsvertrag ausdrücklich als wichtiger Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses beiderseits anerkannt. Erklärungen der Beklagten, die dahingehende Vertragsklausel werde nicht praktisch werden, sind vom Landesarbeitsgericht nur als Absichtserklärungen, jedoch nicht als Einengungen der rechtlichen Tragweite der Klausel - insbesondere im Hinblick auf den vorliegenden Grund zur Aufhebung der Schule - gewertet worden. An diese Auslegung der Parteierklärung ist das Revisionsgericht gebunden.

3. Schließlich verpflichtet auch die Überleitung des Schulbetriebes an das Land Nordrhein-Westfalen die Beklagte nicht, dem Kläger auf Grund der für den Betriebsübergang geltenden rechtlichen Normen die streitige Zulage weiterzuzahlen. Dabei mag hier trotz erheblicher Bedenken mit der Revision angenommen werden, daß die Überleitung der Deutschen Versicherungs-Akademie Köln in die Fachhochschule Köln als Betriebsübergang im arbeitsrechtlichen Sinne anzusehen ist.

Eine solche Verpflichtung läßt sich nicht aus der Vorschrift des § 613 a BGB entnehmen. Diese Vorschrift, die die arbeitsrechtlichen Folgen eines Betriebsüberganges regelt, ist zwar erst am 19. Januar 1972 in Kraft getreten; ihre Grundsätze waren aber schon vorher, jedenfalls im Regelfalle, anzuwenden (BAG 2, 127 = AP Nr. 1 zu § 613 BGB). Danach



- 7 -

trifft den bisherigen Arbeitgeber nicht die Haftung für solche Lohnansprüche, die erst nach dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges entstehen (§ 613 a Abs. 2 BGB). Aus dem Gesichtspunkt der Betriebsübernahme läßt sich daher entgegen der Ansicht der Revision nicht die Verpflichtung der Beklagten herleiten, die streitige Zulage, also einen Teil des Arbeitsentgelts, künftig weiterzugewähren und auf diese Weise den bisherigen Besitzstand des Klägers zu wahren. Unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten wäre es vielmehr, wenn ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB anzunehmen wäre, Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen als des übernehmenden Arbeitgebers, den bisherigen Besitzstand des Klägers im Hinblick auf die hier streitige Zulage aufrechtzuerhalten.

4. Der Klageanspruch ist schließlich auch nicht unter schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten deshalb begründet, weil sich die Beklagte, wie nach dem vorliegenden Sachverhalt anzunehmen ist, anlässlich der Überführung ihrer Schule in den staatlichen Fachhochschulbereich nicht ausdrücklich für die Aufrechterhaltung des bisherigen sozialen Besitzstandes der übergeleiteten Lehrkräfte beim Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt hat. Denn die Beklagte hat durch ihr Verhalten das arbeitsrechtliche Gebot fürsorglichen Handelns gegenüber den übergeleiteten Lehrkräften, damit auch dem Kläger, nicht verletzt. Sie konnte von ihrem Standpunkt aus vertrauen, daß das Land Nordrhein-Westfalen als die den gesamten Überleitungsvorgang veranlassende Stelle von sich aus alle erforderlichen Maßnahmen zur sozialen Sicherung der übergeleiteten Lehrkräfte treffen werde. Sollte dies, wie die Revision im einzelnen darlegt, nicht in allen Punkten geschehen sein, sollten insbesondere die aus dem privaten Schulsektor übergeleiteten Lehrkräfte benachteiligt worden sein gegenüber übergeleiteten bisherigen Landesbeamten, so träfe die Verantwortung hierfür allein das Land Nordrhein-Westfalen. Es erscheint sachfremd, mit der Verantwortung dafür und den entsprechenden schadenersatzrechtlichen Folgen den früheren privaten Schulträger zu belasten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Demnach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Seiler

Bichler

Döring

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

